



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Ratsbüro/Demografiebeauftragter
Auskunft erteilt: Frau Janz
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

2017/0299
öffentlich

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
12.12.2017 Beratung
Rat der Stadt Beckum
19.12.2017 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die der Vorlage als Anlage 9 beigefügte Neufassung der Friedhofsgebührensatzung wird beschlossen.

Die der Vorlage als Anlagen 1 bis 8 beigefügten Gebührenkalkulationen werden beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Für das Haushaltsjahr 2018 ergeben sich für den allgemeinen Haushalt Kosten in Höhe von 109.446,54 Euro.

Hiervon entfallen als öffentlicher Anteil 71.787,62 Euro auf den Bereich der Grabstellen- und Unterhaltungsgebühr (= städtischer Anteil: 15 Prozent) und 37.658,92 Euro als Zuschuss für die Leichen- und Trauerhalle.

Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzungsänderung sind in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulationen werden über die Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2018 berücksichtigt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Änderung der Friedhofsgebührensatzung ergeht auf der Grundlage der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und des § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW).

Demografischer Wandel

Im Jahr 2016 wurden in Deutschland 792 000 Kinder lebend geboren. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) nach vorläufigen Ergebnissen weiter mitteilt, waren das 55 000 Neugeborene oder 7,4 Prozent mehr als im Jahr 2015 (738 000).

Im Jahr 2016 starben 911 000 Menschen, gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der Sterbefälle um 1,5 Prozent gesunken (2015: 925 000). Seit 1972 starben somit jährlich mehr Menschen, als Kinder geboren wurden.

2016 lag die Differenz bei 118 000, im Jahr 2015 hatte sie 188 000 betragen.

Der Anstieg der Geburten und der Rückgang der Sterbefälle im Jahr 2016 bedeuten nicht, dass der demografische Wandel, den eine zunehmende Alterung der in Deutschland lebenden Bevölkerung kennzeichnet, gestoppt ist. Die durch Jahrzehnte entstandenen Ungleichgewichte in der Altersstruktur der Bevölkerung bleiben bestehen.

Unter Berücksichtigung der demografischen Strukturen ist derzeit nicht vorzusehen, dass die Zahl der Geburten auf lange Sicht weiter ansteigt. Hingegen wird die Zahl der Sterbefälle voraussichtlich nicht zurückgehen.

(Quelle: © Statistisches Bundesamt (Destatis), 2017, https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2017/11/PD17_408_126.html)

Erläuterungen

Für die Nutzung der städtischen Friedhöfe werden Gebühren gemäß Kommunalabgabengesetz erhoben. Die Höhe der Gebühren ist von den voraussichtlich anfallenden Kosten, der Anzahl von (Wieder-)Erwerbsfällen sowie den Bestattungszahlen abhängig.

Die allgemeine Entwicklung der Bestattungszahlen geht dabei von einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte hin zur Urnengrabstätte. Diese Tendenz ist bundesweit zu beobachten und keine spezifische Entwicklung nur in Beckum.

Auf den beiden Städtischen Friedhöfen wurden im Jahr 2005 noch 69 Prozent Erdbestattungen durchgeführt.

Im Jahr 2017 werden es voraussichtlich circa 38 Prozent sein, in Jahr 2018 circa 31 Prozent.

Allein aus dieser fundamentalen Änderung der Bestattungsform ergibt sich bei gleichbleibender Bestattungszahl eine Verringerung der Gebühreneinnahmen von mehr als 150.000 Euro.

Zwar sinkt auch der Aufwand (eine Urnenbestattung ist einschließlich Grabaushub und -verfüllung kostengünstiger durchzuführen als eine Erdbestattung), jedoch bei Weitem nicht in diesem Umfang.

Insofern müssen die Gebühren angesichts dieser Entwicklung zwangsläufig steigen. Entgegen gesteuert werden kann nur mit einer Neuausrichtung des Friedhofsbetriebs insgesamt; dieses soll im Rahmen des parallel angestoßenen Friedhofskonzeptes erfolgen.

Gebührenentwicklung seit dem Jahr 2014 und die für das Jahr 2018 kalkulierten Gebühren:

Gebühr/Jahr	2014	2015	2016	2017	2018
Wahlgrab					
Grabstelle	1.159 Euro	1.282 Euro	1.280 Euro	1.206 Euro	1.181 Euro
Unterhaltung	1.302 Euro	1.371 Euro	1.364 Euro	1.472 Euro	1.470 Euro
Bestattung	692 Euro	713 Euro	723 Euro	792 Euro	819 Euro
Gesamt	3.153 Euro	3.366 Euro	3.367 Euro	3.470 Euro	3.470 Euro
Reihengrab					
Grabstelle	813 Euro	916 Euro	914 Euro	861 Euro	844 Euro
Unterhaltung	1.053 Euro	1.106 Euro	1.098 Euro	1.197 Euro	1.194 Euro
Bestattung	672 Euro	692 Euro	702 Euro	727 Euro	712 Euro
Gesamt	2.538 Euro	2.714 Euro	2.714 Euro	2.785 Euro	2.750 Euro
Kindergrab					
Grabstelle	371 Euro	407 Euro	406 Euro	383 Euro	375 Euro
Unterhaltung	735 Euro	738 Euro	730 Euro	815 Euro	811 Euro
Bestattung	472 Euro	482 Euro	492 Euro	555 Euro	561 Euro
Gesamt	1.578 Euro	1.627 Euro	1.628 Euro	1.753 Euro	1.747 Euro
Urnengrab					
Grabstelle	190 Euro	290 Euro	289 Euro	273 Euro	267 Euro
Unterhaltung	604 Euro	654 Euro	645 Euro	727 Euro	723 Euro
Bestattung	392 Euro	398 Euro	408 Euro	448 Euro	489 Euro
Gesamt	1.186 Euro	1.342 Euro	1.342 Euro	1.448 Euro	1.479 Euro
Nutzung der Leichenhalle					
Nutzung	422 Euro				
Nutzung der Trauerhalle					
Nutzung	194 Euro	169 Euro	169 Euro	169 Euro	169 Euro

Nachdem in den Jahren 2013/2014 und 2015/2016 die Gebühren für ein Wahlgrab und ein Urnengrab jeweils stabil gehalten werden konnten, führte die Kalkulation für 2018 gegenüber dem Jahr 2017 nur bei der Gesamtgebühr bei einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte zu einer unveränderten Gebühr, bei einer Bestattung in einem Urnengrab zu einer Erhöhung von 31 Euro = 2,14 Prozent.

Die Gebühren für ein Reihengrab sinken um 35 Euro = 1,3 Prozent, die für ein Kindergrab sinken um 6 Euro = 0,3 Prozent gegenüber dem Jahr 2017.

Die Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle sowie für die Trauerhalle bleiben unverändert.

Berechnungsgrundlagen

Insgesamt ist im Jahr 2018 mit Kosten in Höhe von 661.141,15 Euro zu rechnen.

Gegenüber den kalkulierten Gesamtkosten aus dem Jahr 2017 in Höhe von 671.488,58 Euro ergibt sich eine kalkulierte Kostensenkung in Höhe von 10.347,43 Euro.

Hinsichtlich der jeweils bei den verschiedenen Gebührenarten einzubeziehenden Kosten wird auf die der Vorlage als Anlagen 1 bis 8 beigefügten Einzelkalkulationen verwiesen.

Die genannten Gesamtkosten beinhalten ein Defizit aus den Vorjahren. Für das Gebührenjahr 2015 wurde im Rahmen der Nachkalkulation festgestellt, dass eine Unterdeckung in Höhe von 32.997,65 Euro entstanden ist, durch die Nachkalkulation des Gebührenjahres 2016 konnte hiervon bereits eine Reduzierung des Betrages um 6.356,71 Euro erreicht werden, insgesamt sind somit noch 26.640,94 Euro auszugleichen.

Um einen zu starken Anstieg der Gebühren im Jahr 2019 zu vermeiden, soll der Ausgleich der Unterdeckung geteilt werden und erfolgt im Jahre 2018 in Höhe von 13.500,00 Euro und im Jahr 2019 in Höhe von 13.140,94 Euro.

Bei der Einbeziehung der Kosten für Betrieb und Unterhaltung der Friedhöfe soll zunächst der bisherige Kostendeckungsgrad weiterhin maßgebend sein. Dabei wird wie folgt differenziert: Kosten, die allein im Zusammenhang mit der Bestattung der Toten stehen, werden zu 100 Prozent auf die Gebührenpflichtigen umgelegt.

Kosten, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Funktion des Friedhofs stehen, werden zu 85 Prozent berücksichtigt.

Zu den einbezogenen Kosten für die Nutzung der Leichen- und Trauerhalle wird auf folgendes hingewiesen:

Die Kalkulation der Gebühr für die Leichenhalle würde unter Einbeziehung aller Kosten aufgrund der geringen Nutzung (kalkulierte 2 Nutzungen im Jahr 2018) die Gebühr in Höhe von 5.256,99 Euro ergeben.

Selbst bei Nichteinstellung der kalkulatorischen Kosten – wie in den vergangenen Jahren praktiziert – würde sich aus Sicht der Verwaltung eine nicht tragbare Gebühr ergeben.

Um zumindest noch eine Teilnutzung der Leichenhalle zu erreichen, wird für das Jahr 2018 – unabhängig von der rechnerisch ermittelten Gebühr – vorgeschlagen, die Gebühr aus den Vorjahren in Höhe von 422,00 Euro beizubehalten.

Für die Trauerhalle errechnet sich – unter Einbeziehung aller Kosten – eine Gebühr in Höhe von 396,55 Euro.

Aufgrund der rückläufigen Nutzungen der Trauerhalle ist zu befürchten, dass die Trauerhalle bei den errechneten Gebühren noch weniger genutzt wird. Es wird vorgeschlagen, auch bei der Trauerhalle unabhängig von der rechnerisch ermittelten Gebühr die Gebühr aus den Vorjahren in Höhe von 169,00 Euro beizubehalten.

Weiterentwicklung der städtischen Friedhöfe und neue Bestattungsangebote

In seiner Sitzung am 28. Oktober 2015 hat der Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben (siehe Vorlage 2015/0228 – Weiterentwicklung der städtischen Friedhöfe und neue Bestattungsangebote) beschlossen, zur Erweiterung und Ergänzung der Bestattungsangebote ab Anfang des Jahres 2016 auf dem Friedhof Elisabethstraße Gemeinschaftsgrabanlagen und auf dem Parkfriedhof Baumbestattungen anzubieten.

Diese Bestattungsangebote wurden in den Jahren 2016 und 2017 bisher gut angenommen, die 1. Gemeinschaftsgrabanlage für Urnenbestattung ist bereits vollständig belegt.

Daher wird ab November 2017 eine 2. Gemeinschaftsgrabanlage angeboten.

Es konnte ein weiterer Rückgang der Urnenbestattungen auf dem Friedhof Elisabethstraße vermieden werden. In den Vorjahren war bedingt durch die Bestattungsangebote anderer Friedhöfe eine Abwanderung festzustellen.

Daher soll das Angebot für Bestattungen in Gemeinschaftsgrabanlagen auch für Erdbestattungen ab dem 1. Januar 2018 erweitert werden.

Dabei betragen die Gebühren für die Bestattung in einer Gemeinschaftsgrabanlage neben den Gebühren für eine Urnenbestattung von 1.479,00 Euro für die Grabstelle und die zusätzliche Unterhaltung 424,00 Euro, insgesamt 1.903,00 Euro, bei einer Baumbestattung sind es zusätzliche 170,00 Euro, insgesamt 1.649,00 Euro.

Die Gebühren für eine Erdbestattung in einer Gemeinschaftsgrabanlage betragen:

- allgemeinen Gebühren für die Erdbestattung 3.470,00 Euro
 - Gebühren für die Gestaltung und die zusätzliche Unterhaltung 1.286,00 Euro
- insgesamt 4.756,00 Euro.**

Entwicklung der Bestattungen

Der Ermittlung der Bestattungen liegen die durchschnittlichen Bestattungszahlen der letzten 3 Jahre zu Grunde. Dabei wurde bei dieser Entwicklung bereits berücksichtigt, dass sich der Trend im Jahre 2017 verstärkt fortsetzt.

Für das Jahr 2018 gibt es somit die folgende Prognose:

	Friedhof Elisabethstraße	Parkfriedhof	Gesamt
Wahlgräber Erwerb	21	2	23
Wahlgräber Zubettungen Erdbestattung	50	5	55
davon Wahlgräber Zubettungen Urnen	(15)	(5)	(20)
Reihengräber	0	1	1
Urnengräber Erwerb	48	12	60
Urnengräber Zubettungen	6	5	11
Baumbestattung		4	4
Gemeinschaftsgrab Urne	41		41
Gemeinschaftsgrab Erdbestattung	3		3
Kindergräber	0	4	4
Aschenstreufeld	0	2	2
Rasengrab – in Urnenbestattung oder Erdbestattung bereits berücksichtigt-	0	(4)	(4)
Gesamt	167	39	204

Aus der Anlage 1 zur Vorlage ergibt sich der errechnete Grabstellenbedarf.

Aus dieser Übersicht ist ersichtlich, dass im Jahr 2018 ein Bedarf an Wahlgräbern mit insgesamt 98 Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren benötigt wird. Hierbei wurden sowohl die Erwerbe im Bestattungsfall als auch die Wiedererwerbe und die Erwerbe ohne Bestattungsfall sowie die Zubettungen berücksichtigt.

Im Durchschnitt wurden in den letzten Jahren die Nutzungsrechte durch Zubettungen um 13 Jahre verlängert. Die Anzahl der Zubettungen wurde auf 30 Jahre umgerechnet (13 Jahre = 43 Prozent von 30 Jahren).

Für die Dauer von 10 Jahren ergibt sich ein Bedarf durch den Wiedererwerb und Erwerb ohne Bestattungsfall von 4 Grabstellen, für die Dauer von 5 Jahren ergibt sich ein Bedarf von insgesamt 6 Grabstellen.

Bei den Urnengräbern ergibt sich ein Bedarf von insgesamt 145 Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren durch Erwerbe mit und ohne Bestattungsfall sowie durch die Verlängerung der Nutzungsrechte aufgrund von Zubettungen.

Im Durchschnitt wurden in den letzten Jahren die Nutzungsrechte durch Zubettungen bei Urnengräbern um 5 Jahre verlängert. Die Anzahl der Zubettungen wurde auf 30 Jahre umgerechnet (5 Jahre = 17 Prozent von 30 Jahren).

Bei den Neuerwerben werden durchschnittlich nur noch 1,5 Grabstellen erworben.

Hinsichtlich der Gebührenkalkulationen im Einzelnen wird auf die der Vorlage beigefügten Anlagen 1 bis 8 verwiesen.

Die Friedhofsgebührensatzung mit den Gebühren für das Jahr 2018 ist der Vorlage als Anlage 9 beigefügt.

Anlagen:

1. Ermittlung Grabstellenbedarf
2. Kalkulation Grabstellengebühr
3. Kalkulation Unterhaltungsgebühr
4. Kalkulation Bestattungsgebühr
5. Kalkulation Gebühr Leichen- und Trauerhalle
6. Kostenschlüssel Verwaltungskosten
7. Kostenschlüssel Gebäudekosten
8. Kalkulation der Gestaltungs- und Pflegegebühren bei Baumbestattungen und Gemeinschaftsgrabanlagen
9. Satzung zur Neufassung der Friedhofsgebührensatzung
10. Diagramm über die Entwicklung der Friedhofsgebühren 2014 bis 2018